

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Ausgabe August 2021)

Allgemeines

- Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die grundsätzliche Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen der Polytrona AG und dem Vertragspartner sowie die generelle Festlegung der gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden somit den Rahmen für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Polytrona AG und dem Besteller; insb. bilden sie ausschliessliche Grundlagen bezüglich Erbringen von Dienstleistungen, Herstellung von Werken sowie den Verkauf von Produkten. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind bis zu einer allfälligen Neuausgabe für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der Polytrona AG verbindlich, auch wenn bei einem späteren Rechtsgeschäft nicht mehr ausdrücklich auf sie verwiesen wird.
- Jeder Auftrag gilt erst mit der Klarstellung aller Einzelheiten und mit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Polytrona AG als angenommen.
- Die Preise verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, in Schweizer Franken, exkl. MWST und gelten ab Stansstad ausschliesslich Verpackung, Fracht / Porto und Versicherung. Erhöhen sich im Laufe der Bestellungsabwicklung die Beschaffungskosten (Preisaufschlag bei Zulieferanten, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen, Erhöhung der Transportkosten, Währungsschwankungen von über zwei Prozent und ähnliches), so behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor. Bei einer Preiserhöhung im Laufe der Bestellungsabwicklung ist der Besteller berechtigt, sofern auf sein sofortiges schriftliches Ersuchen hin die Preiserhöhung nicht rückgängig gemacht wird, von der Bestellung zurückzutreten.
- Teillieferungen sind zulässig. Die Angaben der Lieferfirma über Gewicht und Mass der Ware und Verpackung sind unverbindlich. Ohne spezielle Abmachungen akzeptiert der Besteller eine Unter- oder Überlieferung von 10%.
- Die Polytrona AG kann die Annahme und Ausführung von Aufträgen von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig machen.
- Die Polytrona AG trägt keine Fremdwährungsrisiken. Kursschwankungen können zu Preisanpassungen veranlassen.

Annullierung

- Die Annullierung von Bestellungen ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Polytrona AG möglich. Kosten, die bereits erwachsen sind oder Preiserhöhung infolge Bestellungsreduktion sind vom Kunden zu übernehmen.

Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto (Verfalltag) zahlbar. Andere Abmachungen gelten nur mit schriftlicher Bestätigung der Polytrona AG an den Besteller. Bei Zahlungsverzug ist die Polytrona AG berechtigt, dem Besteller Verzugszins und Umtriebsentschädigung zu verrechnen.
- Das Verrechnungsrecht mit bestehenden oder geltend gemachten Ansprüchen des Bestellers ist nicht zulässig. Die Zahlungspflicht wird durch geltend gemachte Mängel nicht beeinflusst.
- Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand, so ist die Polytrona AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen, die Fabrikation zu sistieren oder versandbereite Lieferung zurückzubehalten.

Eigentumsvorbehalt

- Die Polytrona AG hat bis zur vollständigen Bezahlung der bestellten Ware das Recht, einen Eintrag im Eigentumsvorbehaltregister vorzunehmen.

Lieferzeiten

- Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Es wird insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschuss, Streik, Transportverzögerungen oder andere unverschuldete Begebenheiten, entstehen. Sofern die bestellte Ware infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden kann, so erwachsen der Polytrona AG gegenüber dem Besteller keinerlei Ansprüche.

Defekte Leiterplatten im Nutzen

- Im Abliefernutzen dürfen max. so viele Einzelleiterplatten wie in der IPC-Norm oder in der Kunden-Liefervorschrift beschrieben, entwertet werden. Die defekten Leiterplatten werden zur Visualisierung mit einem wasserfesten Faserschreiber (Edding 3000) abgestrichen und separat verpackt.

Zeichnungen und Unterlagen

- Die Polytrona AG behält sich an allen Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen der Polytrona AG das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Belege werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Polytrona AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sie sind der Polytrona AG auf erstes Verlangen zurückzugeben. Zuwiderhandlungen verpflichten den Besteller zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von CHF 20'000.--. Die Polytrona AG behält sich das Recht vor, den weiteren Schaden geltend zu machen und ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne dass dem Besteller hieraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

Erfüllungsort, Versand und Transportrisiko

- Als Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen gilt Stansstad/Schweiz, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Risiko geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Lager der Polytrona AG oder bei Direktversand von deren Zulieferer verlässt; dies gilt auch bei Franko Domizil-Lieferungen.
- Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen. Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind anzunehmen und die Mängel der betreffenden Transportunternehmung zwecks Tatbestandsaufnahme sofort schriftlich anzumelden (Kopie an Polytrona AG). Reklamationen und Mängelrügen sind innert 8 Tagen nach Ankunft der Ware bei der Polytrona AG anzubringen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt.
- Die Leiterplatten werden in einer Schrumpffolie verschweisst. Die Anzahl Leiterplatten pro Verpackungseinheit ist abhängig von deren Dimension.

Gewährleistung der Mängel

- Die Polytrona AG haftet nur für Mängel, die ihr innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gemeldet werden und die nachweisbar auf ihr Verschulden oder jenes des Lieferanten zurückzuführen sind. Unter Gewährleistung für Mängel ist ausschliesslich die Verpflichtung der Polytrona AG zum kostenlosen Ersatz von fehlerhaften Teilen zu verstehen. Demgegenüber sind sämtliche Ansprüche bezüglich Wandlung, Minderung oder Schadenersatz ausgeschlossen. Der Polytrona AG steht es frei, auch eine Nachbesserung beim gelieferten Produkt zu erbringen. Für Artikel, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nachbearbeitet oder verändert werden, entfällt für uns jede Haftung.

Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksam ersetzt, Lücken so ausgefüllt, wie es dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsschliessenden am ehesten entspricht.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich **schweizerisches Recht** anwendbar. Gerichtsstand ist Stansstad (Stans). Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu belangen.